



Gemeindeamt Eggendorf i. Tr.

4622 Politischer Bezirk Linz-Land
Tel. 07228/7265, Fax 07228/7265-20
e-mail: gemeinde@eggendorf.ooe.gv.at

Datum: 21.12.2010
Zl. 850/2010 MH
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter: Hr. Machetanz

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vom 20.12.2010 mit der die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

vom 16.12.2007 für die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in Verbindung mit § 15 Abs. 3, Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

Artikel I

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1)....

(2) „Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche (inkl. Heiz- und Lagerräume), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen. Bei Vollgeschossen werden auch Stiegenhäuser mitgerechnet, bei Dach- und Kellergeschossen sowie Dachräumen jedoch nicht. Bei der Berechnung der verbauten Fläche wird die Stärke der Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. **In diesem Fall bildet die Bemessungsgrundlage die Raumnutzfläche samt den umschließenden Wandstärken. Die angeschlossenen Berechnungsbeispiele (Anlage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.**“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Walter Schiller

Angeschlagen am: 21.12.2010

Abgenommen am: 07.01.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vom 13.12.2007 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGB1. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgeb ühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig

ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke €17,00 *pro m²* der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber €2.550,00. Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung

die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakte) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben, bzw. auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind und nicht direkt oder indirekt angeschlossen sind.
 - b) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind und nicht direkt oder indirekt angeschlossen sind.
 - c) Gebäude und Gebäudeteile landwirtschaftlicher Betriebe die nicht Wohnzwecken dienen wie Stallungen, Wirtschaftsgebäude, Scheunen, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge sowie Futtermittelvorräte.
- (5) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr/ der Wasserleitungsanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs- Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der

Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§4

Wasserbezugsgebühren

n

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke – im Falle eines Bauwerkseigentums der Bauwerkseigentümer - haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Gehören die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von €13,58 je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke €1,45 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasser- verbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu

entrichten.

Dieses beträgt monatlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit besteht oder errichtet wird bis zu zwei Wohneinheiten €6,53, für jede weitere Wohneinheit €4,08.

Diese Gebühren werden für jede im Haushalt gemeldete Person berechnet.

(6) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen

Grundstücke, haben für die Beistellung des **Wasserzählers** eine monatliche Zählergebühr in Höhe von € 0,89 zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§5

Bereitstellungsgeb

ühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich pauschal Euro 58,00.

§6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m² -Satz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr

nach

§ 2 Abs. 7 lit. a oder b entsteht mit dem Einlegen der Anzeige über die Vollendung der Rohbauarbeiten beim Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis. Diese Anzeige hat hiebei schriftlich zu erfolgen. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten.

- (3) Die Wasserbezugsgrundgebühr, die Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind am 15.05. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Wassergebührenpauschale ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet. Die Wasserbezugsgebühr wird zur Hälfte der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres mit 15.08. eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnung erfolgt bis 31.01. des Folgejahres und ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wassergebühren (das sind die Anschlussgebühren, die Ergänzungsgebühren und die Wasserbezugsgebühren) von Bedeutung sind, unverzüglich dem Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis bekannt zu geben.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8a

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht oder nach den Vorgaben des Landes Oberösterreich geändert.

§9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15. Dezember 1995 in der Fassung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister: